

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dagdelen, Ulrich Maurer, Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Gert Winkelmeier, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/88, 16/252 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung (1 BvF 3/92) vom 3. März 2004 festgestellt, dass die §§ 39 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes – die für die präventive Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt die damalige Rechtsgrundlage bildeten – mit den Grundgesetz nicht vereinbar waren.

Am Ende des Begründungstextes verwies das Gericht auf die Entscheidung (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) zum „Großen Lauschangriff“ vom selben Tage und stellte fest:

„Entscheidet [der Gesetzgeber] sich für Überwachungsmaßnahmen zur Straftatverhütung im Außenwirtschaftsverkehr auf neuer Rechtsgrundlage, wird er bei einer Neuregelung außerdem die Grundsätze zu beachten haben, die der Senat in seinen Urteilen vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313) und vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) niedergelegt hat.“

Damit verwies das Gericht auch auf die zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung für Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) gefundenen Grundsätze, wonach u. a. Überwachungsmaßnahmen, die diesen Bereich betreffen, von vornherein unzulässig und solche unzulässigen Überwachungsmaßnahmen ggf. nachträglich abubrechen sind.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf hatte es aber – trotz des eindeutigen Hinweises des Bundesverfassungsgerichts – unterlassen, Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung zu gestalten. Nach der Entscheidung zum „Großen Lauschangriff“ lag es auf der Hand, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung (Artikel 1 Abs. 1) absolut geschützt ist – unabhängig von der Art des Eingriffs (akustische Raumüberwachung oder Brief- und Telekommunikationsüberwachung).

Trotz dieser eindeutigen Rechtslage hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung (NTPG) im Eilverfahren am 3. Dezember 2004 beschlossen, ohne den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts aus den vorgenannten Entscheidungen vom 3. März 2004 nachzukommen und Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung zu schaffen.

Stattdessen hat man sich für eine (weitere) Befristung des Gesetzes entschieden.

Der Abgeordnete Joachim Stünker (Fraktion der SPD) äußerte unter anderem in der zweiten und dritten Lesung am 3. Dezember 2004: „Mit der erneut gefunden Befristung nehmen wir aber auch uns selber in die Pflicht, hier weiterzuarbeiten und weitere Feinarbeit zu leisten, um in diesem sensiblen Bereich der Grundgesetzartikel 1 und 2 – Schutz des Persönlichkeitsrechts – und 10 – Post- und Fernmeldegeheimnis – im Ergebnis sattelfeste rechtsstaatliche Lösungen zu finden“ (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 3. Dezember 2004, S. 13678).

Der Abgeordnete Hans-Christian Ströbele (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellte in der Debatte vom 3. Dezember 2004 fest: „Wir haben uns aber nicht darüber verständigen können, ob (...) das Parallelurteil des Bundesverfassungsgerichts zum großen Lauschangriff auch hier einschlägig ist, ob also der Kernbereich der Lebensführung auch bei solchen Maßnahmen gesetzlich geschützt werden muss. Um diese Frage zu klären, wollen wir eine Evaluation und eine Anhörung durchführen. Daher haben wir dieses Gesetz nochmals befristet. Die Zeit bis zum Ende dieses Jahres hat einfach nicht ausgereicht, eine wirklich verfassungsfeste Formulierung zu finden. Die Zeit, eine solche Formulierung zu finden, müssen wir uns im nächsten Jahr nehmen. Ich bin froh, dass die Befristung kurz ist. Dadurch stehen wir unter Handlungsdruck“ (ebenda S. 13676).

Der Abgeordnete Rainer Funke (Fraktion der FDP) machte hingegen deutlich: „Da die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf von jeglichen den Kernbereich schützenden Regelungen absieht, ist der Gesetzentwurf zweifelsohne mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden“ (ebenda S. 13677).

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 668/04) vom 27. Juli 2005 zum Niedersächsischen SOG heißt es: „Die nach Artikel 1 Abs. 1 GG stets garantierte Unantastbarkeit der Menschenwürde fordert auch im Gewährleistungsbereich des Artikels 10 Abs. 1 GG Vorkehrungen zum Schutz individueller Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung.“

Damit ist nunmehr endgültig und zweifelsfrei davon auszugehen, dass auch im Anwendungsbereich des Artikels 10 Abs. 1 des Grundgesetzes ein absolut geschützter Kernbereich privater Lebensgestaltung zu gewährleisten ist, zu dessen Schutz im Bereich der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung der Gesetzgeber aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen aufgefordert ist.

Dennoch beinhaltet der zur Abstimmung stehende Entwurf der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes noch immer keine Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, sondern sieht die Verlängerung des verfassungswidrigen Zollfahndungsdienstgesetzes um weitere zwei Jahre vor. Ausweislich der Ausführungen zum Gesetzentwurf (Probleme und Ziele) scheint auch die Bundesregierung von der Verfassungswidrigkeit ihres Entwurfs auszugehen. Die Befristung soll offenbar diesen Umstand abmildern und dem Gesetzgeber einen Zeitgewinn zur Ausarbeitung eines verfassungsgemäßen Entwurfs verschaffen.

Den Gesetzgeber trifft jedoch die nicht relativierbare Pflicht, ausschließlich solche Gesetze zu verabschieden, von denen er wenigstens annimmt, sie seien im

Einklang mit der Verfassung. Eine Befristung – auch eine kürzere Dauer – vermag ihn von dieser Pflicht nicht zu entbinden.

Mit Recht stellt der Bundesvorsitzende der Humanistischen Union, Dr. Fredrik Roggan, in einer Presseerklärung am 24. November 2005 fest:

„Schon die aktuell geltende Befugnis missachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Neuregelung. (...) Es kann nicht sein, dass der Bundestag sehenden Auges ein verfassungswidriges Gesetz verlängert“ (Pressemitteilung der Humanistischen Union, 24. November 2005).

Und selbst der innenpolitische Sprecher der Fraktion der SPD, Dr. Dieter Wiefelspütz, räumt ein: „Den Gesetzentwurf müssen wir uns noch einmal genau anschauen. (...) Rechtsstaatlichkeit geht vor Eilbedürftigkeit“ (Berliner Zeitung, 26. November 2005).

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, ihren verfassungswidrigen Gesetzentwurf zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/88) zurückzuziehen und einen verfassungskonformen Gesetzentwurf zur Regelung präventiver Telekommunikations- und Postüberwachung einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 2005

**Wolfgang Neskovic**

**Sevim Dagdelen**

**Ulrich Maurer**

**Petra Pau**

**Jan Korte**

**Ulla Jelpke**

**Dr. Hakki Keskin**

**Gert Winkelmeier**

**Kersten Naumann**

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

